


Name und Anschrift des/der Zuwendenden:

NABU • Charitéstraße 3 • 10117 Berlin

10 2FD2 5840 01 D00C 699E

DV 02 0,85 Deutsche Post 

1249980 *0050841* *V08P01*



Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

NABU
Charitéstraße 3
10117 Berlin

Spenden@NABU.de
www.NABU.de

Förder-Nr. 1249980

Einzel-/Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge 2022

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Gesamtbetrag der Zuwendungen (in Ziffern): *50,00* Euro

Gesamtbetrag (in Buchstaben): *fünf null*

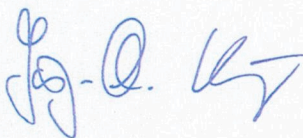
Zeitraum der Sammelbestätigung: 1.1.-31.12.2022
siehe Anlage auf der Rückseite

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und des Tierschutzes, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/028/34619, vom 25. 5. 2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Tierschutzes, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 7, 8 und 14 AO verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.



Jörg-Andreas Krüger
NABU-Präsident

Berlin, 7. Februar 2023

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



